

über mittelalterliche und neuzeitliche Teuerungspolitik. Dafür sind 2 ältere Aufsätze fortgeblieben, über die Entstehung der Gutsherrschaft und die Entstehung der Rittergüter. — Ferner die gesammelten Aufsätze von GUSTAV SCHMOLLER, 'Deutsches Städtewesen in älterer Zeit' (Bonn und Leipzig 1922), wozu die ausführliche Besprechung von BELOW in der H Zs. 129 (1924), 318f. heranzuziehen ist.

390. Die umfangreichen, wenn auch in der Anordnung nicht sehr übersichtlichen Untersuchungen von RICHARD KÖBNER, 'Die Anfänge des Gemeinwesens der Stadt Köln' (Bonn 1922), die durchaus über den Rahmen lokalgeschichtlicher Bedeutung hinausgehen, betonen ausdrücklich den 'geistesgeschichtlichen Gehalt der Aufgabe', deren Lösung durch Aufdeckung der wirtschaftlich-sozialen Grundlagen und der Kräfte des Verbandswesens und der 'bürgerlichen Volksgemeinschaft' versucht wird. Vf. will das bürgerliche Gemeinbewußtsein als schöpferisches Element im Gegensatz zur stadtherrlichen Verfassung und den einzelnen bürgerlichen Organisationsverhältnissen darstellen. Indem er Gottfried Hagens Chronik und das Chronicon rhythmicum heranzieht, stellt er die These auf, daß aus den in jenen poetisch verbrämten, bald engeren bald weiteren Bürger- und Geschlechterzusammenkünften gerade die alten Institutionen noch sicher erschlossen werden könnten. Die verfassungsrechtliche Entwicklung gewinnt nach ihm, ausgehend von Interessengemeinschaften der Kauffahrer, in ständigem Kampf gegen die erzbischöfliche Macht in der Zeit Heinrichs IV. und Heinrichs V. ihren Abschluß, um dann seit der *Coniuratio pro libertate* 1112 in den Auswirkungen der städtischen Bewegung ihren Ausbau zu finden. Grundlegende Neuformulierungen, die nicht unangefochten bleiben werden, finden sich zwar in der Deutung der 'Richerzeche', gegen deren bisherige Auffassung er mit sprachlichen wie sachlichen Gründen vorgeht. Ein Anhang faßt eine Reihe von Exkursen zusammen, in denen die Umgestaltung der städtischen Gerichtsverfassung unter Einfluß der bürgerlichen Freiheitsbewegung untersucht wird. — Vgl. dazu auch LUISE VON WINTERFELD in der Vjschr. f. Soz. u. Wirtschaftsgesch. 17 (1924), 1ff.

W. F.

391. H. BEITZEN, 'Die Entstehung der Hildesheimer Rats- u. Ratsgerichtsverfassung' (Hildesheim 1921), zeigt, daß sich in allen drei Städten: Althildesheim, Dammstadt und Neustadt Hildesheim